

Geschäftsverzeichnismr. 1275

Urteil Nr. 2/99
vom 13. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 43 §§ 2 und 3 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 70.202 vom 15. Dezember 1997 in Sachen E. De Ridder gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. Januar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 §§ 2 und 3 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, dahingehend ausgelegt, daß die ernennende Behörde für Beamte, deren Dienstrang mindestens demjenigen eines Direktors entspricht, in dem Fall, wo ein gleiches zahlenmäßiges Verhältnis zwischen dem einsprachig niederländischen und dem einsprachig französischen Sprachkader erreicht wurde, aber weiterhin ein Ungleichgewicht zwischen Beamten der niederländischen und Beamten der französischen Sprachrolle innerhalb des zweisprachigen Kadern besteht, notwendigerweise zuerst auch eine gleiche Verteilung der Stellen zwischen Beamten der niederländischen und Beamten der französischen Sprachrolle innerhalb des zweisprachigen Sprachkadern anzustreben hat, und zwar auch dann, wenn die einsprachigen Kader weiter von ihrer maximalen Besetzung entfernt sind als der zweisprachige Kader, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

E. De Ridder, Klägerin vor dem Staatsrat, ficht vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan den königlichen Erlaß zur Beförderung von N. Dery zum beigeordneten Generalkommissar sowie den ministeriellen Erlaß an, mit dem Letztgenannte der ersten hierarchischen Sprachstufe im zweisprachigen Kader, die den Beamten der französischen Sprachrolle vorbehalten ist, zugewiesen worden ist.

Nach der Besprechung der Verdienste der Kandidaten für die obengenannte Stelle wurde E. De Ridder, die zum niederländischen Sprachkader gehört, durch den Direktionsrat als erste eingestuft, während N. Dery und F. Fontinoy, beide Französischsprachige, sich den dritten Platz teilten.

In Abweichung von der durch den Direktionsrat vorgeschlagenen Reihenfolge wurde N. Dery befördert und dem zweisprachigen französischen Kader zugewiesen. In Antwort auf einen Brief mit der Frage nach dem Grund der Nichternennung von E. De Ridder schrieb der Minister der Beschäftigung und der Arbeit, daß diese Nichternennung « ausschließlich durch Sprachgleichgewichtserfordernisse erklärt wird ».

Für die betreffende Stufe in der Hierarchie waren nach der nichtangefochtenen Ernennung eines Niederländischsprachigen zwölf der vierzehn Stellen im einsprachigen Kader besetzt, und zwar sowohl auf der französischsprachigen Seite als auch auf der niederländischsprachigen Seite. Innerhalb des zweisprachigen Kadern waren alle Stellen der niederländischen Sprachrolle (3/3) und zwei von drei Stellen der französischen Sprachrolle (2/3) besetzt.

Der Staatsrat stellt fest, daß das Sprachgleichgewicht innerhalb der einsprachigen Kader schon durch die letzte Ernennung eines Niederländischsprachigen hergestellt war und daß für die Wiederherstellung des Gleichgewichts innerhalb des zweisprachigen Kaders die Behörde verpflichtet war, einen zweisprachigen Beamten der französischen Sprachrolle zu ernennen.

Diese Auffassung stützt sich auf die feststehende Rechtsprechung des Staatsrats, der zufolge Artikel 43 § 3 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (im folgenden: Verwaltungssprachgesetze) dahingehend interpretiert wird, daß einerseits die Parität zwischen Beamten der niederländischen bzw. französischen Sprachrolle ab dem Rang eines Direktors im zweisprachigen Kader respektiert werden muß und daß andererseits die Behörde verpflichtet ist, erst den Kader (oder, innerhalb des zweisprachigen Kaders, die Sprachrolle) auf das gleiche Niveau zu bringen, der das größte Defizit bezüglich der Besetzung seiner von Rechts wegen festgelegten Stellen aufweist.

Die Klägerin führt jedoch an, daß eine solche ausgedehnte Interpretation des o.a. Artikels 43 im Widerspruch stehe zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, woraufhin der Staatsrat entschied, die o.a. Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 15. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 31. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. De Ridder, Vogelheide 26, 9052 Gent, mit am 6. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

E. De Ridder hat mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschienen
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für E. De Ridder,
- . RA E. Brewaeyts, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei vor dem Staatsrat

A.1.1. Die Klägerin vor dem Staatsrat weise darauf hin, daß im vorliegenden Fall die Situation so sei, daß eine Stelle frei sei in einer zentralen Dienststelle mit einem gleichen zahlenmäßigen Verhältnis zwischen dem einsprachigen niederländischen Kader und dem einsprachigen französischen Kader (jedesmal zwölf von vierzehn Stellen besetzt), aber mit einem Ungleichgewicht innerhalb des zweisprachigen Kaders. Die Diskrepanz zwischen der Maximalbesetzung und der tatsächlichen Besetzung (jedesmal zwei Einheiten) sei bei den einsprachigen Kadern allerdings größer als bei dem zweisprachigen Kader (eine Einheit).

Die Frage sei, ob in diesem Fall Artikel 43 §§ 2 und 3 der Verwaltungssprachgesetze so angewandt werden könne, daß die ernennende Behörde verpflichtet sei, erst eine gleichmäßige Verteilung der Stellen unter den Beamten der niederländischen und der französischen Sprachrolle innerhalb des zweisprachigen Kaders anzustreben, ohne daß diese Interpretation gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikel 2 und 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verstoße.

Auf den öffentlichen Dienst angewandt beinhalte der Gleichheitsgrundsatz der Klägerin vor dem Staatsrat zufolge, daß die ernennende Behörde verpflichtet sei, die Titel und Verdienste aller Kandidaten für eine Stelle auf gleiche und objektive Weise zu untersuchen und zu vergleichen.

Artikel 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiere einem jeden die gleichen Beförderungschancen, wobei keine anderen Erwägungen als die des Dienstalters und der Eignung berücksichtigt werden dürften. Diese Vertragsbestimmung habe der Klägerin vor dem Staatsrat zufolge direkte Wirkung. In jedem Fall spreche nichts dagegen, daß der Hof diese Bestimmung als Maßstab für seine Prüfung anwende. Die Kenntnis der zweiten Landessprache sei für die Bestimmung des geeignetsten Kandidaten völlig irrelevant; die Klägerin sei Erste auf der Liste gewesen, sei aber nur wegen der vorgeschobenen Gründe der Sprachengesetzgebung nicht ernannt worden.

A.1.2. Die Klägerin vor dem Staatsrat weise darauf hin, daß die Sprachkader und die Sprachrollen eine Doppelfunktion hätten; einerseits müßten sie dafür sorgen, daß die Behörde über genügend Personal verfüge, um Angelegenheiten unter Einhaltung der auf den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sich beziehenden Vorschriften behandeln zu können, und andererseits sei es ihre Aufgabe, den Beamten jeder Sprachgruppe den ihnen zustehenden Teil an Stellen zu garantieren und sie gegen Konkurrenz der Mitglieder der anderen Sprachgruppe zu schützen.

Im vorliegenden Fall müsse die Funktionalität nuanciert werden; ab dem Dienstrang eines Direktors werde die Paritätsregel angewandt, wobei zwanzig Prozent der Stellen, gleichmäßig verteilt auf jede Sprachrolle, dem zweisprachigen Kader vorbehalten würden.

Die Klägerin vor dem Staatsrat bezweifle nicht, daß der Unterschied zwischen den Beamten hinsichtlich der Beförderung, je nachdem, ob sie einem bestimmten Sprachkader oder einer bestimmten Sprachrolle angehören würden, objektiv und unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels sogar sachdienlich sein könne.

Aber die Interpretation des Staatsrats von Artikel 43 §§ 2 und 3 der Verwaltungssprachgesetze, mit der unter den gegebenen spezifischen Umständen dem Begriff Sprachrolle der Vorzug vor dem Begriff Sprachkader gegeben werde, sei der Klägerin zufolge unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel; es werde erst ein Gleichgewicht zwischen den Sprachrollen innerhalb des zweisprachigen Kadern angestrebt, selbst wenn das Defizit bezüglich ihrer normalen Besetzung innerhalb der einsprachigen Kader größer sei. Dennoch seien die Beamten des zweisprachigen Kadern der zweiten Sprache hinreichend mächtig, um am wichtigsten und legitimen Ziel der Verwaltungssprachgesetze mitarbeiten zu können: die Behandlung der Angelegenheiten in der durch das Gesetz verlangten Sprache. Für diese Beamten könne das Kriterium der Sprachrolle keinen Vorrang vor dem System der Sprachkader haben, das die Beamten der Sprachkader vorziehe, in denen die Differenz zur maximalen Besetzung am größten sei.

Eine andere Beurteilung darüber scheine, der Klägerin zufolge, zu beinhalten, daß auch die zweite Zielsetzung - der Schutz der Beamten der einen Sprachgruppe hinsichtlich derjenigen der anderen Sprachgruppe - als gesetzliches Motiv berücksichtigt werde, was rechtlich unannehmbar sei.

Dem Urteil der Klägerin vor dem Staatsrat zufolge stelle die zweite Zielsetzung keine oder mindestens keine ausreichende Zielsetzung höheren öffentlichen Interesses dar, mit der die ungleiche Behandlung gerechtfertigt werden könne (siehe Urteil des Hofes Nr. 18/90 vom 23. Mai 1990). Die Absicherung eines höheren öffentlichen Interesses werde in der der beanstandeten Bestimmung gegebenen Interpretation nicht verwirklicht. Mehr noch: Es entstehe eine positive Diskriminierung der dem zweisprachigen Kader angehörenden Beamten hinsichtlich der Beamten der einsprachigen Kader, ohne daß den durch den Hof für eine solche positive Behandlung auferlegten Bedingungen entsprochen worden sei.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Der Ministerrat beziehe sich auf das Urteil des Staatsrats Nr. 13.834 vom 10. Dezember 1969, dem zufolge die Einteilung der Beamten in Sprachkader darauf abziele, « einerseits abzusichern, daß die Behörde in den Dienststellen über den notwendigen Personalbestand verfügt, um die Angelegenheiten unter Einhaltung der auf den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sich beziehenden Vorschriften behandeln zu können » und « andererseits den Beamten jeder Sprachgruppe den ihnen zustehenden Anteil an Stellen zu sichern und sie vor der Konkurrenz der Mitglieder der anderen Sprachgruppe zu schützen ».

A.2.2. Des weiteren zitiere der Ministerrat das Urteil des Hofes Nr. 18/90 vom 23. Mai 1990: « Angenommen werden kann, daß der durch die angefochtenen Bestimmungen gemachte Unterschied durch die Absicht gerechtfertigt wird, ein höheres öffentliches Interesse zu sichern, soweit die ergriffenen Maßnahmen vernünftigerweise nicht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzgebers als unangemessen betrachtet werden können ».

Die Zugehörigkeit zu einer Sprachrolle sei dem Ministerrat zufolge ein objektiv kontrollierbares Element. Alle Beamten der zentralen Dienststellen oder der Dienststellen, deren Wirkungsbereich landesweit sei, würden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 43 § 4 Absätze 1 und 2 der Verwaltungssprachgesetze festgelegten Verfahren in eine niederländische oder französische Sprachrolle eingetragen.

A.2.3. Dem Urteil des Ministerrats zufolge sei es sehr fraglich, ob Artikel 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte direkte Folgen zeitige.

Auf jeden Fall enthalte die Kenntnis der zweiten Landessprache im vorliegenden Fall ein Eignungskriterium entsprechend den Artikeln 2 und 7 Buchstabe c des Paktes, und es könne dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, das Kriterium der offiziell anerkannten Zweisprachigkeit als einen Eignungsnachweis gewertet zu haben.

A.2.4. Unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23. Juli 1968 hebe der Ministerrat hervor, daß es einen Behandlungsunterschied geben könne und dürfe, wenn die Unterscheidung auf einer objektiven Einschätzung der tatsächlichen Umstände beruhe und aufgrund des öffentlichen Interesses auf diese Weise ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Interessen der Gemeinschaft und der Berücksichtigung der garantierten Rechte und Freiheiten erreicht werde.

Dem Ministerrat zufolge betreffe die Maßnahme alle Angehörigen ein und derselben, objektiv einzuschätzenden Kategorie, nämlich die Beamten der niederländischen Sprachrolle.

Das Ziel der unterschiedlichen Behandlung passe in den Rahmen einer der Leitlinien des heutigen föderalen Staates und habe das harmonische Zusammenleben der Sprachengemeinschaften des Landes vor Augen.

A.2.5. Schließlich führe der Ministerrat noch an, daß der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Februar 1996 geurteilt habe, daß eine « individuelle [zu lesen ist: mittelbare] Diskriminierung » gerechtfertigt sein könne, wenn sie einer legitimen Zielsetzung entspreche.

- B -

B.1. Die zur Diskussion stehenden Bestimmungen von Artikel 43 §§ 2 und 3 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten lauten:

« § 2. Die Beamten, deren Dienstrang dem eines Direktors gleichgestellt oder übergeordnet ist, werden in drei Stellenkader aufgeteilt: einen Kader französischer Sprache, einen Kader niederländischer Sprache und einen zweisprachigen Kader.

Die anderen Beamten werden in zwei Stellenpläne aufgeteilt: einen Kader französischer Sprache und einen Kader niederländischer Sprache.

Alle Beamten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle.

§ 3. Der König legt für jede zentrale Dienststelle die Anzahl der Stellen fest, die im Kader französischer Sprache und im Kader niederländischer Sprache zu vergeben sind, wobei er auf allen Stufen der Hierarchie der Bedeutung Rechnung trägt, die das Gebiet französischer Sprache und das Gebiet niederländischer Sprache jeweils für jede Dienststelle einnimmt. Vom Dienstgrad eines Direktors an und darüber werden die Stellen jedoch auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl auf die beiden Kader aufgeteilt.

Der zweisprachige Kader umfaßt 20 % des gesamten Personalbestandes in den Ämtern, die dem eines Direktors entsprechen oder übergeordnet sind. Diese Ämter sind auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl den Beamten der beiden Sprachrollen vorbehalten.

[...] »

Die durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 1998) an Artikel 43 vorgenommene Abänderung hat keinen Einfluß auf die vorliegende Sache.

B.2. Vor dem Staatsrat werden die Ernennung und die Zuweisung eines Beamten der französischen Sprachrolle an den zweisprachigen Kader von einem Beamten der niederländischen Sprachrolle angefochten, der für die betreffende Funktion innerhalb einer föderalen Zentraldienststelle durch den Direktionsrat als erster Kandidat eingestuft worden war.

Zu dem Zeitpunkt, an dem die beanstandeten Entscheidungen getroffen wurden, waren für die betreffende Stufe der Hierarchie zwölf der vierzehn Stellen im einsprachigen Kader besetzt, und zwar sowohl bei den Frankophonen als auch bei den Niederländischsprachigen. Im zweisprachigen Kader waren alle Stellen der niederländischen Sprachrolle besetzt (3/3) und zwei von drei Stellen der französischen Sprachrolle (2/3). Die Besetzung der Stellen der französischen Sprachrolle wurde durch die angefochtene Ernennung auf 3/3 gebracht. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in dem zweisprachigen Kader wurde die durch den Direktionsrat vorgenommene Einstufung der Kandidaten, bei der die ernannte Person den dritten Platz - nach zwei Kandidaten der niederländischen Sprachrolle - eingenommen hatte, übergangen.

Dem Staatsrat zufolge muß Artikel 43 §§ 2 und 3 der Verwaltungssprachgesetze dahingehend interpretiert werden, daß, wenn ein gleiches zahlenmäßiges Verhältnis zwischen dem einsprachigen niederländischen Kader und dem einsprachigen französischen Kader erreicht worden ist (im vorliegenden Fall 12/14 N - 12/14 F), es aber noch ein Ungleichgewicht zwischen Beamten der niederländischen und der französischen Sprachrolle im zweisprachigen Kader gibt (3/3 N - 2/3 F), notwendigerweise erst eine gleichmäßige Verteilung der Stellen zwischen Beamten der niederländischen und denjenigen der französischen Sprachrolle im zweisprachigen Kader angestrebt werden muß (3/3 N - 3/3 F), selbst wenn die einsprachigen Kader ein größeres Defizit bezüglich ihrer maximalen Besetzung (2 offene Stellen) aufweisen als der zweisprachige Kader (1 offene Stelle).

Die Frage ist, ob die zur Diskussion stehenden Bestimmungen in dieser Interpretation vereinbar sind mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 2 und 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.3. Hinsichtlich der Option des Gesetzgebers für einen zweisprachigen Kader, in dem 20 Prozent der Stellen dem Dienstrang eines Direktors gleichgestellt oder übergeordnet sind, wird in den Vorarbeiten dargelegt:

« Auf dem höchsten Niveau, auf dem diese - auf einen von fünf Beamten beschränkte - Zweisprachigkeit gilt, ist sie gerechtfertigt; diese hohen Beamten erfüllen eine Aufgabe, die sich normalerweise über das ganze Land erstreckt und sich nicht nur auf ein Sprachgebiet beschränkt; sie leiten Beamte der beiden Sprachrollen; außerdem wird die Zweisprachigkeit von 20 % der hohen Beamten die Untersuchung der Dossiers, ungeachtet deren Anzahl, in der einen oder in der anderen Sprache vereinfachen, da 60 % der Beamten immer imstande sein werden, persönlich und ohne Übersetzung die in der einen oder in der anderen Sprache abgefaßten Dossiers zur Kenntnis zu nehmen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 304, S. 28)

B.4. Der Gesetzgeber hat die Stellen im Beamtenpersonalbestand der Zentraldienststellen auf Beamte der niederländischen bzw. der französischen Sprachrolle aufgeteilt, und er hat ab dem Dienstrang eines Direktors eine grundsätzliche Gleichstellung vorgesehen zwischen den jeweiligen Sprachrollen auf allen Stufen der Hierarchie sowie im zweisprachigen Kader, dem 20 % dieser höheren Beamten angehören.

Es ist Aufgabe des Hofes zu untersuchen, ob die Entscheidungen des Gesetzgebers zu einer Diskriminierung führen.

B.5. Im vorliegenden Fall muß, davon ausgehend, daß es ein gleiches zahlenmäßiges Verhältnis zwischen dem einsprachigen niederländischen und dem einsprachigen französischen Kader (12/14 N - 12/14 F) gibt, festgestellt werden, daß durch die beanstandeten Bestimmungen die durch den Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigte Parität zwischen Beamten der niederländischen Sprachrolle und Beamten der französischen Sprachrolle im zweisprachigen Kader (3/3 N - 3/3 F) verwirklicht wird. Das Kriterium, dem zufolge ein Beamter der französischen Sprachrolle angehört

und für den zweisprachigen Kader in Frage kommt, ist *in casu* objektiv und der o.a. Zielsetzung angemessen.

Zwar können die zur Diskussion stehenden Bestimmungen dazu führen, daß in konkreten Situationen - so wie im vorliegenden Fall - ein besser eingestufte Kandidat der einen Sprachrolle einem Kandidaten der anderen, für den zweisprachigen Kader in Frage kommenden Sprachrolle den Platz einräumen muß, aber das ist der im zweisprachigen Kader beabsichtigten Parität angemessen, die *in casu* übrigens nur verwirklicht werden konnte, indem man der Vervollständigung des zweisprachigen Kaders den Vorrang gab, selbst wenn die Stellen der einsprachigen Kader ein größeres Defizit bezüglich ihrer maximalen Besetzung aufgewiesen hätten als die Stellen des zweisprachigen Kaders.

B.6. Diese Bestimmungen könnten nicht im Widerspruch stehen zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ohne daß es notwendig ist, die Tragweite der für die belgische Rechtsordnung aus der Verbindung der Artikel 2 und 7 Buchstabe c dieses Paktes sich ergebenden Verpflichtungen festzulegen, erwähnt der Hof, daß der Text dieser Vertragsbestimmungen nicht ausschließt, daß die Sprache, sobald sie eine Tatsache ist, die im Hinblick auf eine ausgewogene Organisation des öffentlichen Dienstes nicht übergangen werden kann, zusammen mit anderen Eignungsbedingungen als eine Ernennungsvoraussetzung berücksichtigt wird.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneint werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 43 §§ 2 und 3 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, dahingehend ausgelegt, daß die ernennende Behörde für Beamte, deren Dienstrang mindestens demjenigen eines Direktors entspricht, in dem Fall, wo ein gleiches zahlenmäßiges Verhältnis zwischen dem einsprachig niederländischen und dem einsprachig französischen Sprachkader erreicht wurde, aber weiterhin ein Ungleichgewicht zwischen Beamten der niederländischen und Beamten der französischen Sprachrolle innerhalb des zweisprachigen Kadern besteht, notwendigerweise zuerst eine gleiche Verteilung der Stellen zwischen Beamten der niederländischen und Beamten der französischen Sprachrolle innerhalb des zweisprachigen Kadern anzustreben hat, und zwar auch dann, wenn die einsprachigen Kader weiter von ihrer maximalen Besetzung entfernt sind als der zweisprachige Kader, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder einzeln betrachtet noch in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 Buchstabe c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève